

Merkblatt

Kostenbeteiligung an Kursen zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen¹

Was ist bei einer Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber „Kanton Solothurn“ zu beachten?

1) Was ist bei einer Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber „Kanton Solothurn“ zu beachten?.....	1
2) Welche Kurse werden vom Bund subventioniert?.....	2
3) Wie hoch sind die Beiträge?	2
4) Welche Voraussetzungen müssen für den Bundesbeitrag erfüllt sein?	2
5) Wie beantragen Mitarbeitende die Bundesbeiträge?.....	2
6) Härtefälle	2
7) Steuerliche Abwicklung	3

Bundesbeiträge

Seit dem 1. Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die sich auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund finanziell unterstützt. Die neue Finanzierung sieht ein subjektorientiertes Finanzierungsmodell vor. Damit ist gemeint, dass Kantonsbeiträge, die bisher an Anbieter von vorbereitenden Kursen ausbezahlt worden sind (angebotsorientierte Finanzierung), neu in Form von Bundesbeiträgen direkt den Absolvierenden der vorbereitenden Kurse zugutekommen.

1) Was ist bei einer Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber „Kanton Solothurn“ zu beachten?

§ 196 GAV - Kostenübernahme

Die Absprachen zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten betreffend Kostenübernahme des Arbeitgebers erfolgen wie bis anhin bei grösseren Aus- und Weiterbildungsvorhaben gemäss § 196 GAV bzw. der [„Rahmenbedingungen zur Bewilligung von externen Weiterbildungsanstaltungen“](#).

Beteiligt sich der Arbeitgeber an der Aus- oder Weiterbildung zur Vorbereitung auf Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen übernimmt er im Maximum die Netto-Kursgebühren (Total Kursgebühren - Bundesbeitrag = Netto-Kursgebühren).

Die bzw. der Mitarbeitende begleicht die Rechnung der Kurskosten selber (Bundesbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Rechnung des Kursanbieters auf die am Kurs teilnehmende Person ausgestellt wird und die Zahlungsbestätigung auf deren Namen lautet).

Die bzw. der Mitarbeitende fordert beim Arbeitgeber mit dem Spesenformular den vereinbarten Arbeitgeberbeitrag zurück. Beilagen zur Spesenabrechnung sind das „Bewilligungsformular“, die „Rückzahlungsvereinbarung“ (sofern die Kostenübernahme des Arbeitgebers Fr. 5'000.-- übersteigt), eine Kopie der bezahlten Rechnungen und die Kopie des Zahlungsbeglegs.

Mit dem Zulagenformular, Lohnart 3062 „Rückerstattung Weiterbildung“, Kontonummer 3090000, wird den Mitarbeitenden die Kostenbeteiligung des Arbeitgebers, d.h. maximal 50% der Kurskosten, zurückerstattet. Dieser Betrag wird im Lohnausweis unter Ziffer 13.3 als nicht

¹ Grundlage: Neue Subjektfinanzierung durch den Bund (Bundesbeiträge für Kurse ab 01.01.2018)

einkommenspflichtiger Lohnbestandteil ausgewiesen. Die Auszahlung erfolgt mit der monatlichen Lohnzahlung.

Sobald die Mitarbeitenden die eidgenössische Prüfung absolviert haben, können sie die Bundesbeiträge beantragen. Der Bundesbeitrag wird nach der Prüfung vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ausbezahlt.

§ 197 GAV - Rückzahlungsvereinbarung

Ist die Kostenübernahme des Arbeitgebers höher als Fr. 5'000.-- ist eine Rückzahlungsverpflichtung abzuschliessen. Der vom Bund subventionierte Betrag ist nicht Teil der Rückzahlungsvereinbarung.

2) Welche Kurse werden vom Bund subventioniert?

Die neue Finanzierung betrifft Kurse, die auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen vorbereiten.

Alle Kurse, für die Subventionen beantragt werden können, sind in der Meldeliste auf der Homepage des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI aufgeführt.

3) Wie hoch sind die Beiträge?

Es werden nur Subventionen ausbezahlt, wenn die anrechenbaren Kursgebühren mindestens Fr. 1'000.-- betragen. Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren liegt für Berufsprüfungen bei Fr. 19'000.-- und für Höhere Fachprüfungen bei Fr. 21'000.--.

Der Bund übernimmt **grundsätzlich 50 Prozent** der anrechenbaren Kursgebühren. D.h., die rückerstatteten Beiträge liegen zwischen Fr. 500.-- und maximal Fr. 9'500.-- resp. Fr. 10'500.--.

4) Welche Voraussetzungen müssen für den Bundesbeitrag erfüllt sein?

- Die eidgenössische Prüfung (Berufsprüfung oder Höhere Fachprüfung) wird nach dem 1. Januar 2018 absolviert. Der Anspruch besteht unabhängig vom Prüfungserfolg, d.h. kann auch beantragt werden, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde.
- Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Prüfungsverfügung müssen die Teilnehmenden den Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Der vorbereitende Kurs steht auf der Meldeliste. Der Kurs wurde nach dem 1. Januar 2017 begonnen und ist nicht bereits kantonale subventioniert. Grundsätzlich darf der Beginn des Kurses nicht länger als sieben Jahre vor der Prüfung liegen.
- Der Antrag wurde rechtzeitig gestellt, d.h. spätestens zwei Jahre nach Eröffnung der Prüfungsverfügung.
- Die gesamten anrechenbaren Kursgebühren liegen über Fr. 1'000.--.
- **Die/der Teilnehmende bezahlt die Kursgebühren direkt an den Kursanbieter**, der den Kurs durchführt.

5) Wie beantragen Mitarbeitende die Bundesbeiträge?

Die Bundesbeiträge können im Normalfall erst nach dem Ablegen der Prüfung beantragt werden. Dafür steht ein [Onlineportal](#) auf der Homepage des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zur Verfügung, auf dem sich die bzw. der Mitarbeitende registriert und nach der eidgenössischen Prüfung den Antrag einreicht.

Dazu müssen folgende Dokumente hochgeladen werden:

- die von dem Kursanbieter auf die am Kurs teilnehmende Person ausgestellten Rechnungen und die Zahlungsbestätigungen
- die Prüfungsverfügung

Der Bund prüft die Angaben und zahlt den Mitarbeitenden den Bundesbeitrag aus.

6) Härtefälle

Wenn die gesamte Kursgebühr im Voraus bezahlt werden muss, kann dies in vereinzelten Ausnahmefällen eine finanzielle Härte bedeuten. In diesen Fällen können die Kursteilnehmenden mit dem Kursanbieter in der Regel Teilzahlungen vereinbaren. Weiter besteht die Möglichkeit,

im Wohnsitzkanton bei der entsprechenden Stelle ein Stipendiengesuch oder einen Darlehensantrag einzureichen oder sich beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als Härtefall anzumelden.

7) Steuerliche Abwicklung

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung (Kurs- und Schulgelder, Studien- und Prüfungsgebühren), die von den Mitarbeitenden selber getragen werden, können in der Steuerperiode abgezogen werden, in der sie in Rechnung gestellt werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum.

Erstreckt sich ein Ausbildungsgang über mehr als ein Kalenderjahr, wird auf das Datum allfälliger Teilrechnungen abgestellt. Laufende Kosten (regelmässige Fahrkosten zum Ausbildungsort, Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung) sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie anfallen.

Werden den Mitarbeitenden die Ausbildungskosten (Bundesbeitrag sowie Arbeitgeberbeiträge) zu einem späteren Zeitpunkt vergütet oder zurückerstattet, ist die Vergütung in der Steuerperiode als Einkommen (Einkommen Dritter) zu versteuern, in der sie ausgerichtet wird.

Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2018, RRB Nr. 2018/2035

Weitere Informationen

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html>